

Elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 091/2024e vom 5. Dezember 2024 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des Beschlusses (Vorlage: SR/2024/037/02) in der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 30.05.2024 wird folgende Satzung ausgefertigt:

[1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mittweida für das Jahr 2025](#)

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mittweida für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom **06.12.2024 bis 13.12.2024** elektronisch unter <https://www.mittweida.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Mittweida nicht beanstandet. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mittweida enthält für das Jahr 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mittweida, 05.12.2024

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 2. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.